

BGer 2C_205/2018 vom 13. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_205_2018

FR: TF 2C_205/2018 du 13 mars 2018

IT: TF 2C_205/2018 del 13 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Das vorliegende Urteil ergeht im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG, mit summarischer Begründung und vorwiegend unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist mit einer Schweizerin verheiratet. Er hatte gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange er mit ihr zusammenwohnte. Die Wohngemeinschaft wurde anfangs Oktober 2016 aufgegeben, ohne dass Gründe für eine Trennung bei Fortbestehen der Familiengemeinschaft im Sinne von Art. 49 AuG vorliegen würden. Der Beschwerdeführer kann sich nicht mehr auf Art. 42 AuG berufen. Gemäss Art. 50 Abs. 1 AuG besteht nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft der Anspruch des ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (lit. a); oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Derartige wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn der ausländische Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG).

Eine Bewilligungsverlängerung nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG fällt ausser Betracht. Der Beschwerdeführer beruft sich auf Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG; er will Opfer ehelicher Gewalt geworden sein.

E. 2.2

Die Vorinstanz legt in E. 3.2 zutreffend die Kriterien dar, die die Annahme ehelicher Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 2 AuG erlauben. In E. 3.4 misst es die Vorbringen des Beschwerdeführers an diesen Kriterien. Der Beschwerdeführer begründet die von ihm angeblich erlittene eheliche Gewalt zusammengefasst wie folgt: "Die Ehefrau... ist mit schäbiger und böswilliger Schädigungsabsicht vorgegangen und hat mit zivil-, straf- und verwaltungsprozessualen Mitteln den Beschwerdeführer abserviert und versucht ihre Machtstellung als Schweizer Bürgerin sowie Inhaberin eines Lizentiats in Rechtswissenschaft mithin ein akademisches Diplom in Rechtswissenschaften auszunutzen." Der Beschwerdeführer erwähnt noch Art. 59 Ziff. 1 des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention), den das Kantonsgericht verkannt habe. Inwiefern sich daraus etwas ableiten liesse, das darüber hinausginge, was gemäss Rechtsprechung zum nahehelichen Härtefall gilt, bleibt unerfindlich. Dasselbe gilt für die

allgemeinen Ausführungen des Beschwerdeführers zu den gesellschaftlichen, soziologischen, sozialpsychologischen Aspekten häuslicher Gewalt (Beschwerdeschrift S. 6). Das Kantonsgericht zeigt in E. 3.4, worauf vollumfänglich verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG), umfassend genug und in jeder Hinsicht zutreffend auf, warum die Vorbringen des Beschwerdeführers gemessen an den massgeblichen Kriterien in keiner Weise geeignet sind, eheliche Gewalt glaubhaft zu machen. Es hält zutreffend fest, der Beschwerdeführer fasse den Begriff ehelicher Gewalt "in einem derart weiten Sinn auf, wie er nicht der massgeblichen Rechtslage entsprechen kann". Nur behauptet und in keiner Weise substantiiert hat der Beschwerdeführer, inwiefern seine soziale Wiedereingliederung in der Türkei, wo er während 30 Jahren bis vor zwei Jahren gelebt hat, stark gefährdet sein sollte. Soweit er sich mit seinen teilweise allgemein gehaltenen Ausführungen überhaupt hinreichend gezielt mit den Erwägungen des Kantonsgerichts auseinandersetzt (Begründungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG), sind seine Rügen offensichtlich unbegründet. Ein nahehelicher Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG liegt nicht vor.

E. 2.3

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist abzuweisen. Raum für eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde besteht nicht, soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (in Bezug auf die Bewilligungsfrage, s. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG) zulässig ist. Sie stünde allein in Bezug auf die Wegweisung offen (Unzulässigkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, s. Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG). In der Beschwerdeschrift wird (weder) im Hinblick darauf (noch sonst) die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt (s. aber Art. 116 BGG). Die Verfassungsbeschwerde wird einzig auf dem Titelblatt der Rechtsschrift erwähnt; in der Folge wird sie nicht mehr erwähnt.

E. 2.4

Dem für das bundesgerichtliche Verfahren gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann schon darum nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde aussichtslos erschien.

Damit sind die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.